

## **Änderungsantrag**

**der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU  
und SPD**

**– Drucksachen 16/813, 16/2010, 16/2069 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes**

**(Artikel 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c, 91a, 91b, 93, 98, 104a,  
104b, 105, 107, 109, 125a, 125b, 125c, 143c)**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nr. 16 wird wie folgt gefasst:

„16. Artikel 104a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Von den Ländern auszuführende Bundesgesetze, die Geldleistungen oder entsprechende Sachleistungen gewähren, können bestimmen, dass die Kosten der Leistungen ganz oder zum Teil vom Bund getragen werden. Bestimmt das Gesetz, dass der Bund die Hälfte der Ausgaben oder mehr trägt, wird es im Auftrage des Bundes durchgeführt. Tragen die Länder nach dem Gesetz ein Viertel der Ausgaben oder mehr, so bedarf es der Zustimmung des Bundesrates.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird zum neuen Absatz 4.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Bund und Länder tragen nach der innerstaatlichen Zuständigkeits- und Aufgabenverteilung die Lasten einer Verletzung von supranationalen oder völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands. In Fällen länderübergreifender Finanzkorrekturen der Europäischen Union tragen Bund und Länder diese Lasten im Verhältnis 15 zu 85. Die Ländergesamtheit trägt in diesen Fällen solidarisch 35 vom Hundert der Gesamtlasten entsprechend einem allgemeinen Schlüssel; 50 vom Hundert der Gesamtlasten tragen die Länder, die die Lasten verursacht haben, anteilig entsprechend der Höhe der erhaltenen Mittel. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

Berlin, den 29. Juni 2006

**Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion**

## Begründung

### Zu Nummer 16 Buchstabe a (Artikel 104a Abs. 3 – neu)

Die Beschlussempfehlung beseitigt die Mängel des Entwurfs, die die Anhörung aufgezeigt hat, nur unvollständig und ist sogar geeignet, zusätzliche Probleme zu verursachen. Zwar wird klargestellt, dass bei Geldleistungsgesetzen der Bund durch eine Kostenübernahme der Zustimmungspflicht entgehen kann. In den Bereich der Zustimmungspflicht werden jedoch auf der anderen Seite zusätzlich „vergleichbare Dienstleistungen“ einbezogen. Sowohl bei den Sachleistungsgesetzen wie bei den Gesetzen, die vergleichbare Dienstleistungen zum Gegenstand haben, hat der Bund dabei nach dem Entwurf keine Möglichkeit die Kosten zu übernehmen und der Zustimmungspflichtigkeit zu entgehen. Der Vorschlag der Koalitionsfraktionen zu Artikel 104a Abs. 3 und 4 gefährdet damit das zentrale Ziel der Reform, die Zahl der zustimmungspflichtigen Gesetze zu reduzieren, in extremer Weise (siehe nur Stellungnahmen von Möllers, S. 3; Meyer, S. 6 ff.; Münch, S. 4).

Diese Probleme beseitigt die hier – in Anlehnung an den Vorschlag von Prof. Meyer (Stellungnahme, S. 10) – vorgesehene Änderung von Artikel 104a Abs. 3. Der Begriff der Sachleistungen wird präzisiert, in dem klargestellt wird, dass diese den Geldleistungen „entsprechen“ müssen, deren Gehalt in der Rechtsprechung bereits hinreichende Konturen gewonnen hat. Ferner wird im Einklang mit der bisherigen Regelung des Artikels 104a Abs. 3 für Geldleistungsgesetze nunmehr auch für den Bereich der Sachleistungen klargestellt, dass der Bund der Zustimmungspflichtigkeit entgehen kann, wenn er den wesentlichen Teil der Kosten übernimmt (mindestens drei Viertel).

### Zu Nummer 16 Buchstabe b und c

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Der Antrag lässt die Konzeption der Koalitionsfraktionen unberührt, dass die bisher in Artikel 104a Abs. 4 enthaltene Regelung nunmehr in Artikel 104b aufgehen soll. Da zugleich der von den Koalitionsfraktionen neu vorgeschlagene Absatz 4 nach dem vorliegenden Antrag – entsprechend der eigentlichen Intention der Regelung – vollständig in Absatz 3 inkorporiert wird, wird der bisherige Absatz 5 zum neuen Absatz 4.

Die von den Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD vorgeschlagene Regelung der Kostenanlastung bei Verletzung supranationaler Verpflichtungen wird damit – inhaltlich unverändert – zum neuen Absatz 5.